



4. Familienrechtliche Unterstützungspflicht

1. Grundsätzliches

Gemäss Artikel 328 Absatz 1 ZGB sind Verwandte in auf- und absteigender Linie gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, so bald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

Von der vorstehend geschilderten *Unterstützungspflicht* ist die *Unterhaltspflicht* unter Ehegatten nach Artikel 159 ff ZGB und der Eltern gegenüber ihren Kindern nach Artikel 276 ff ZGB zu unterscheiden. Die Unterhaltspflicht geht der familienrechtlichen Unterstützungspflicht vor.

Der Zuschussanspruch ist subsidiär zur familienrechtlichen Unterstützungspflicht. Zuschüsse werden somit nur gewährt, wenn die Hilfe innerhalb der Familie nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt oder nicht ausreicht, um das soziale Existenzminimum zu decken. In der Regel können bei der Festsetzung der Zuschüsse noch keine Unterstützungsleistungen berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen müssen zuerst abgeklärt und das Ergebnis mit den Pflichtigen ausführlich besprochen werden. Die Unterstützungsansprüche gehen gemäss Artikel 289 Absatz 2 ZGB an die Stadt Bern über.

2. Kreis der Unterstützungspflichtigen

Die Unterstützungsansprüche müssen zwingend in der folgenden aus dem Erbrecht abgeleiteten Reihenfolge geltend gemacht werden:

- Kinder
- Enkel
- Urenkel
- Eltern
- Grosseltern
- Urgrosseltern

Mit anderen Worten können beispielsweise Enkel nur zur Unterstützungspflicht beigezogen werden, wenn keine Kinder mehr leben oder diese im Sinne der Ausführungen unter der nachfolgenden Ziffer 3 nicht zur Unterstützung verpflichtet werden können.

3. Voraussetzungen für eine Unterstützungspflicht

Voraussetzung für die Unterstützungspflicht ist einerseits der Bedarf der Berechtigten und andererseits die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Pflichtigen.

3.1 Bedarf der Berechtigten

Nach Artikel 329 Absatz 1 ZGB liegt ein Bedarf vor, wenn das Einkommen nicht ausreicht, um den erforderlichen Lebensunterhalt zu sichern. Nach der Rechtsprechung (BGE 101 II 23f) liegt die untere Grenze beim *betriebsrechtlichen Existenzminimum*. Die Umstände, welche zur Notlage geführt haben, sind unerheblich. Mit anderen Worten besteht auch im Falle von selbstverschuldeter wirtschaftlicher Bedrängnis eine Unterstützungspflicht.

3.2 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Pflichtigen

Die Unterstützungspflicht und der Unterstützungsumfang richten sich zudem nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Pflichtigen (Art. 329 Abs. 1 ZGB). Unterstützungsleistungen dürfen nicht dazu führen, dass die Existenz oder das wirtschaftliche Fortkommen der Pflichtigen und ihrer Familien gefährdet werden.

In der Regel entsteht eine Unterstützungspflicht, wenn das *massgebende Einkommen* den nach bestimmten Kriterien berechneten *Lebensbedarf* übersteigt.

3.2.1 Massgebendes Einkommen

Es wird das effektiv erzielte Einkommen (inklusive 13. Monatslohn und Vermögenserträge) plus ein allfälliger Vermögensverzehr berücksichtigt. Ein Vermögensverzehr wird berechnet, wenn und soweit die effektiven Vermögenswerte (massgebend ist der Verkehrs- und nicht der Steuerwert) folgende Freibeträge übersteigen:

- Alleinstehende: Fr. 250'000.-
- Ehepaare: Fr. 500'000.-

Für jedes Kind erhöhen sich die vorstehenden Beträge um Fr. 40'000.-. Der Umfang des Vermögensverzehrs wird altersabhängig festgesetzt:

<i>Alter der pflichtigen Person</i>	<i>Vermögensverzehr pro Jahr</i>
18 – 30 Jahre	1/60 des Nettovermögens
31 – 40 Jahre	1/50 des Nettovermögens
41 – 50 Jahre	1/40 des Nettovermögens
51 – 60 Jahre	1/30 des Nettovermögens
Ab 61 Jahren	1/20 des Nettovermögens

3.2.2 Pauschale für gehobene Lebensführung

Die anrechenbare Pauschale für Haushalte von unterstützungspflichtigen Verwandten orientiert sich an einer gehobenen Lebensführung und wird – gestützt auf die Verbrauchserhebung des BFS – wie folgt festgelegt:

Pauschale für gehobene Lebensführung

1-Personenhaushalt	Fr. 10'000.-/Mt.
2-Perosnenhaushalt	Fr. 15'000.-/Mt.
Zuschlag pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)	Fr. 1'700.-/Mt.

3.3 Umfang der Unterstützungspflicht

Der Umfang der Unterstützungspflicht wird auf die Hälfte eines allfälligen sich aus der vorstehend beschriebenen Vergleichsrechnung ergebenden Einnahmenüberschusses

festgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass gemäss Artikel 7 Absatz 3 ZuD die Verwandtenunterstützungen bei der Bemessung der Zuschüsse nur soweit berücksichtigt werden, als sie Fr. 3'000.- pro Jahr übersteigen.

4. *Vorselektion bei der Abklärung der Unterstützungspflicht*

Bei der Abklärung der Unterstützungspflicht beschränken wir uns in der Regel auf die Kinder bzw. die Eltern. Liegen jedoch konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen einer Unterstützungspflicht anderer Verwandter (siehe Ziffer 2) vor, gehen wir diesen nach.

Mit Hilfe des eigens dafür geschaffenen Formulars werden die für eine erste grobe Beurteilung der Unterstützungspflicht erforderlichen Informationen über mögliche unterstützungspflichtige Verwandte beschafft. Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter nimmt eine Würdigung vor. Besteht mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, holen wir einen Auszug aus dem Steuerregister ein.

Auf die vorstehend beschriebenen Abklärungen verzichten wir aus verwaltungsökonomischen Gründen, wenn der voraussichtliche Zuschuss Fr. 5'000.- pro Jahr nicht übersteigt. Sollte dieser Grenzbetrag zu einem späteren Zeitpunkt überschritten werden, holen wir die erforderlichen Informationen nachträglich ein.

Eine fundierte Überprüfung der Unterstützungspflicht nach den in Ziffer 3 geschilderten Kriterien erfolgt lediglich, wenn das steuerbare Einkommen (inklusive Vermögensverzehr gemäss Ziffer 3.2.1) folgende Beträge erreicht:

- Alleinstehende: Fr. 120'000.-
 - Ehepaare: Fr. 180'000.-
- Zuschlag pro minderjähriges Kind Fr. 20'000.-

5. *Definitive Abklärung der Unterstützungspflicht*

Die nach der Vorselektion gemäss Ziffer 4 übrigbleibenden Dossiers lässt der Sachbearbeiter / die Sachbearbeiterin dem Inkassodienst des Sozialamtes zukommen. Dieser ist sowohl für die definitive Abklärung, als auch für die Geltendmachung der Unterstützungspflicht zuständig. Soll nach Meinung des Alters- und Versicherungsamtes aus Billigkeitsgründen auf die Einforderung von Verwandtenbeiträge verzichtet werden, fügen wir dem Dossier einen entsprechenden Antrag zuhanden des Inkassodienstes bei.

6. *Ausrichtung von Zuschüssen während Abklärungsphase*

Die Ausrichtung von Zuschüssen erfolgt völlig unabhängig vom Stand der Abklärungen betreffend Verwandtenbeiträge. Es ist nicht erlaubt, einen Zuschussentscheid bis zum Vorliegen irgendwelcher Ergebnisse aufzuschieben.

Anhang 1: Abklärung der Unterstützungspflicht der Verwandten

Anhang 2: Steueranfrage

1. Abklärung der Unterstützungspflicht unter Verwandten

mündige Kinder und Eltern bitte vollzählig eintragen

Verwandschaft:
Familien- und Vorname:
Geburtsjahr:
Zivilstand:
Beruf:
Adresse:
Geburtsjahr der unmündigen Kinder:
Wirtschaftliche Verhältnisse:

Verwandschaft:
Familien- und Vorname:
Geburtsjahr:
Zivilstand:
Beruf:
Adresse:
Geburtsjahr der unmündigen Kinder:
Wirtschaftliche Verhältnisse:

Verwandschaft:
Familien- und Vorname:
Geburtsjahr:
Zivilstand:
Beruf:
Adresse:
Geburtsjahr der unmündigen Kinder:
Wirtschaftliche Verhältnisse:

Datum:

Unterschrift:

2. Steueranfrage

Steueranfrage

Vers. Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben zu prüfen, ob _____ zu familienrechtlichen Unterstützungsleistungen gemäss Artikel 328 ZGB verpflichtet werden kann. Aus diesem Grunde bitten wir Sie, die nachstehende Bescheinigung auszufüllen und an uns zurückzusenden. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Die nachstehenden Angaben beruhen auf

- Definitiver Veranlagung für die Jahre
 Provisorische Veranlagung für die Jahre

Roheinkommen des Ehemannes:

Roheinkommen der Ehefrau:

Steuerpflichtiges Einkommen;

Reinvermögen vor Berücksichtigung der Sozialabzüge:

Geburtsjahr allfälliger minderjährigen Kinder:

Besitzt die Person/Familie Grundeigentum?

Ja Nein

Wenn ja, welches ist der amtliche Wert?

Haben Sie Bemerkungen?

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift